

## **Vorblatt**

### **Ziel(e)**

- Erhöhter Rücklauf von Einweg Getränkeverpackungen aus Kunststoff und Metallen
- Qualitativ hochwertiges Recycling von Verpackungsabfällen
- Wiedereinsatz von Kunststoffrecyclaten und recycelten Metallen in Getränkegebinden
- Vermeidung von Littering
- EU-konforme Datenübermittlung

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Pfandinhebung und -auszahlung
- Information der Letztverbraucher
- Recyclinggebot
- Meldepflichten

### **Wesentliche Auswirkungen**

Die wesentliche Auswirkung ist die verbesserte und sortenreine Sammlung gebrauchter Einweg-Getränkeverpackungen, was zu einer höheren Sammelleistung in besserer Qualität und einem vermehrten hochwertigen Recycling führt.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Das Einwegpfandsystem ist ein System der erweiterten Herstellerverantwortung und basiert überwiegend auf zivilrechtlichen Verträgen zwischen der zentralen Stelle und den Erstinverkehrsetzern von Einwegpfandgebinden, mit Rücknehmern und mit Dienstleistern zur Sammlung, Sortierung, dem Recycling sowie IT-Unternehmen.

Die öffentliche Hand in Form des BMK hat nur geringfügige Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht des Pfandsystems, wie das Einvernehmen bei der Errichtung und Änderung der Vereinsatzung und des Gesellschaftsvertrages oder bei der Berechnung der Aufwandsentschädigungen (bei letzterer ist eine externe Erhebung unter Beteiligung des BMK vorgesehen, die regelmäßig zumindest alle fünf Jahre durchzuführen ist. Dafür ist einmalig ein Betrag von ca. € 15.000 anzusetzen).

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger. Allfällige verminderte Kosten zur Beseitigung des Littering sind auf Grund der Kostentragungspflicht der Hersteller ohnehin nicht von den Gemeinden zu tragen.

### **Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen:**

Die rechtsetzende Maßnahme enthält 2 neue Informationsverpflichtung/en für Unternehmen. Es wird durch diese insgesamt eine Belastung von rund € 0,- pro Jahr verursacht.

Erstinverkehrsetzer von Einweggetränkeverpackungen müssen die Gebindearten bei der zentralen Stelle registrieren und die Anzahl der in Verkehr gesetzten Einweggebinde melden.

**Auswirkungen auf Unternehmen:**

Erstinverkehrsetzer (Getränkeabfüller und Getränkeimporteure) sind im Sinne der Produzentenverantwortung gem. Abfallwirtschaftsgesetz zur Einführung und zum Betrieb eines Einwegpfandsystems und damit auch zur Übernahme der damit verbundenen Kosten verpflichtet.

Die Anschaffung oder Adaption von Rücknahmeautomaten durch den Lebensmitteleinzelhandel wird allerdings aus Mitteln der Europäischen Union – Next Generation EU in Höhe von 80 Mio. Euro gefördert.

**Auswirkungen auf die Umwelt:**

Es ist von einer Steigerung der getrennten Sammlung der Einweggebinde auszugehen, wodurch mehr als 12.500 t nicht gefährliche Abfälle zusätzlich einem hochwertigen Recycling zugeführt werden können.

**Konsumentenschutzpolitische Auswirkungen:**

Für Einweggetränkeverpackungen muss ab 2025 ein Pfand in der Höhe von € 0,25 je Gebinde entrichtet werden. Dieser Pfandbetrag wird bei Rückgabe des Gebindes zurückbezahlt. Das betrifft nahezu die gesamte Bevölkerung Österreichs, da davon auszugehen ist, dass fast jeder zumindest gelegentlich Getränke in Einweggebinden konsumiert.

Gerechnet wird mit einem Pfandschlupf in der Höhe von insgesamt ca. 30 Mio. Euro im Jahr, das entspricht ca. € 3,5 (oder durchschnittlich 14 nicht zurückgebrachten Einweggetränkegebinden) pro Einwohner Österreichs.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Das Vorhaben dient [unter anderem] der Umsetzung der Richtlinien über Verpackungen und Verpackungsabfälle und der Richtlinie über die Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (SUP-Richtlinie).

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Abgeschlossenes Informationsverfahren gemäß dem Notifikationsgesetz.

**Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung:**

Erfasst werden nur Daten von Betrieben bzw. der von diesen verwendeten Gebinden.

Die Meldung der Erstinverkehrsetzer über die in Verkehr gesetzten und zurückgenommenen bepfandeten Einweggetränkeverpackungen ist essentiell für die Erfassung der Material- und Geldströme.

Die zurückgenommenen Gebinde sollen auch durch eine automatische Datenübermittlung über die Rücknahmeautomaten möglich sein.

Die festgelegte Meldepflicht soll zur Erfassung der recycelten Massen und damit zur Feststellung der Erreichung der EU-Recyclingziele dienen. Die Meldung entspricht der unter anderem in Anhang 3 Verpackungsverordnung 2014 jeweils vorgeschriebenen Meldung.

Die Übermittlung der aggregierten Daten durch die zentrale Stelle an das BMK soll eine einheitliche Methode entsprechend den EU Durchführungsbeschluss zu einer Erfüllung der Meldepflichten Österreichs sicherstellen.

Die in § 24 Abs. 2 geforderten Auswertungen aus der Datenbank der zentralen Stelle sollen eine kontinuierliche Feststellung der Entwicklung der Einweganteile ermöglichen.

Eine Weitergabe von Daten nur unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen und diese auch nur in aggregierter, anonymisierter und nicht zurückverfolgbarer Form an Dritte entspricht den wettbewerbsrechtlichen Vorgaben.

## **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

### **Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackungen**

Einbringende Stelle: BMK  
 Vorhabensart: Verordnung  
 Laufendes Finanzjahr: 2023  
 Inkrafttreten/ 2023  
 Wirksamwerden:

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme "Forcierung der Abfallvermeidung" für das Wirkungsziel "Nachhaltige Nutzung von Ressourcen, Forcierung der Kreislaufwirtschaft, Entkoppelung des Anteils an zu beseitigenden Abfällen vom Wirtschaftswachstum" der Untergliederung 43 Klima, Umwelt und Energie im Bundesvoranschlag des Jahres 2023 bei.

### **Problemanalyse**

#### **Problemdefinition**

Die Festlegung einer Pfandeinhebung auf Einweg Getränkegebinde wurde im § 14c AWG 2002 verankert. Die Notwendigkeit dieser Maßnahme ergibt sich neben den Zielvorgaben der Richtlinie (EU) 2019/904 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (SUP-Richtlinie), auch aus den Recyclingzielvorgaben der Verpackungsrichtlinie und dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1752 mit Vorschriften für die Anwendung der Richtlinie (EU) 2019/904 in Bezug auf die Berechnung, die Überprüfung und die Übermittlung von Daten über die getrennte Sammlung zu entsorgender Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff.

#### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Die SUP-Richtlinie wurde am 12. Juni 2019 im Europäischen Amtsblatt veröffentlicht und trat am 2. Juli 2019 in Kraft. Eine der Vorgaben dieser Richtlinie ist das Ziel, ab 2027 zumindest 77% und ab 2030 zumindest 90% aller Kunststoffeinwegflaschen zu erfassen, um sie einem Recycling zuzuführen und damit die gewonnenen Packstoffe möglichst wieder in Getränkegebinden einzusetzen.

Die gegenständliche Verordnung konkretisiert nun diese Verpflichtungen.

Ohne diese Verordnung sind die von der EU gesetzten Ziele nicht zu erreichen. (derzeit liegt die Sammelquote bei Kunststoffgetränkegebinden bei 70%).

### **Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2028

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die Verordnung soll Mitte 2023 in Kraft treten, um den betroffenen Wirtschaftsunternehmen genügend Zeit zum Aufbau des Pfandsystems zu geben, das Anfang 2025 starten soll. 2028 läuft das System dann bereits drei volle Jahre, was eine sinnvolle Evaluierung ermöglicht.

Die für eine Evaluierung der Verordnung erforderlichen Daten und Informationen sollen durch die laufende Berichterstattung der zentralen Stelle und den geforderten Auswertungen aus deren Datenbank sichergestellt werden. Organisatorische Maßnahmen sind dazu nicht erforderlich.

## Ziele

### Ziel 1: Erhöhter Rücklauf von Einweg Getränkeverpackungen aus Kunststoff und Metallen

Beschreibung des Ziels:

Durch die Befandung von Einweggetränkeverpackungen soll ein weitgehend lückenloser Rücklauf dieser Gebinde sichergestellt werden.

Wie sieht Erfolg aus:

| Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA   | Zielzustand Evaluierungszeitpunkt  |
|---|--|
| 2021 wurden ca. 70% der Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff und ca. 50% aus Metallen gesammelt und einem Recycling zugeführt. | 2025 sollen zumindest 80% und 2029 zumindest 90% der Einweggetränkeverpackungen gesammelt und einem Recycling zugeführt werden (die Daten ergeben sich bei Kunststoff aus den Zielen der SUP-RL).<br>Im Evaluierungszeitpunkt 2028 sollte somit eine Sammelquote von über 80% erreicht werden. |

### Ziel 2: Qualitativ hochwertiges Recycling von Verpackungsabfällen

Beschreibung des Ziels:

Zur Umsetzung der Kreislaufwirtschaft sollen Einwegverpackungen weitgehend wieder zu Verpackungen für Lebensmittel eingesetzt werden.

Die Verordnung (EU) Nr. 2022/1616 der Kommission über Materialien und Gegenstände aus recyceltem Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 282/2008 fest, dass Kunststoffe, die wieder zu Lebensmittelkontaktmaterialien verarbeitet werden sollen, entweder getrennt von anderen Materialien gesammelt werden oder die Nicht-Lebensmittel-Materialien nach der Sammlung minimiert (d.h. aussortiert) werden müssen. Eine Kreislaufführung der Einweg-Kunststoffflaschen für Getränke (auch gemeinsam mit Getränkebehältern aus Metall) ist daher über die Pfandrückgabe wesentlich einfacher umzusetzen, als über die gemischte Sammlung von Lebensmittelverpackungen und Nicht-Lebensmittelverpackungen in der Leichtverpackungssammlung.

Wie sieht Erfolg aus:

| Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA                                 | Zielzustand Evaluierungszeitpunkt  |
|---|--|
| Derzeit (2021) werden Verpackungskunststoffe zu ca. 25% recycelt. | Angestrebt wird eine Gesamtrecyclingquote für Verpackungskunststoffe von 50% (2025) bzw. 55% (2030). |

### Ziel 3: Wiedereinsatz von Kunststoffrecyclaten und recycelten Metallen in Getränkegebinden

Beschreibung des Ziels:

Kunststoffrecyclate aus Getränkeverpackungen sollen künftig vermehrt wieder in Getränkeverpackungen eingesetzt werden. Das korrespondiert mit einem weiteren Ziel der SUP-Richtlinie der EU, wonach ein bestimmter Mindestanteil neuer Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff aus Recyclaten bestehen soll (2025: 25% bei PET-Flaschen und 2030: 30 % für alle Kunststoffflaschen)

Wie sieht Erfolg aus:

| Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA  | Zielzustand Evaluierungszeitpunkt   |
|--|---|
| Kunststoffrecyclate werden derzeit in verschiedenen Bereichen der Verpackungen aber auch für Nicht-Verpackungen eingesetzt. Zum Teil | Kunststoffrecyclate werden hauptsächlich wieder für Getränkeverpackungen eingesetzt. Der Mindestanteil aus Recyclaten von neuen |

|   |  |
|---|--|
| ergibt sich dadurch ein Downcycling-Effekt, d.h. der Kunststoff wird in qualitativ weniger anspruchsvoller Art genützt. | Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff soll bereits ab 2025 25% bei PET-Flaschen betragen (und 2030 30 % für alle Kunststoffflaschen). Im Evaluierungszeitpunkt sollte somit ein Wert über 25% erreicht werden. |
|---|--|

#### Ziel 4: Vermeidung von Littering

Beschreibung des Ziels:

Einweggetränkeverpackungen werden oftmals gedankenlos in der Umwelt weggeschmissen. (Littering) Das soll sich durch die Befandung ändern, da das Pfandentgelt nur bei Rückgabe bei einer Rücknahmestelle zurückgegeben wird.

Wie sieht Erfolg aus:

| Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA   | Zielzustand Evaluierungszeitpunkt  |
|---|--|
| Der Aufwand zur kommunalen Abfallsammlung von öffentlichen Flächen (inklusive Papierkörbe, Straßenreinigung etc. ) beträgt etwa drei Mio. Stunden pro Jahr für Gemeinden. Bewertet mit einem Stundensatz von EUR 40,- ergibt dies Kosten von durchschnittlich EUR 13.000, – je 1.000 Einwohner/innen und Jahr mit einer Bandbreite von EUR 5.500 bis EUR 23.000. Einweggetränkeverpackungen stellen dabei einen beachtlichen Anteil dar.<br>Quelle: Technisches Büro Hauer Umweltwirtschaft GmbH, Littering im Sinne der EU-Richtlinie 2019/904 Artikel 8: Erweiterte Produzentenverantwortung, Ermittlung von Kennzahlen hinsichtlich Aufwand und Kosten für Straßenreinigung, Wien 2021 | Durch Hintanhaltung der Sammlung von Einweggetränkeverpackungen über die öffentliche Abfallsammlung sollten sich die Kosten der Hersteller, die für die Litteringkosten von Einwegkunststoffprodukten der Kommunen aufkommen müssen, beträchtlich senken.<br>Quelle: Technisches Büro Hauer Umweltwirtschaft GmbH, Littering im Sinne der EU-Richtlinie 2019/904 Artikel 8: Erweiterte Produzentenverantwortung, Ermittlung von Kennzahlen hinsichtlich Aufwand und Kosten für Straßenreinigung, Wien 2021 |

#### Ziel 5: EU-konforme Datenübermittlung

Beschreibung des Ziels:

Das BMK muss die erforderlichen Daten zur Erfüllung der EU-Berichtspflichten sowie zum Nachweis des Erreichens der EU-Ziele bekommen.

Wie sieht Erfolg aus:

| Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA   | Zielzustand Evaluierungszeitpunkt  |
|---|--|
| Derzeit werden Sammel- und Verwertungsdaten für alle Verpackungen erhoben. Genaue Daten für von der SUP-Richtlinie geforderte Ziele werden nicht erhoben. | Die Sammel- und Verwertungsdaten für Einweg-Getränkeverpackungen werden spezifisch erhoben und können zum Nachweis der Zielerreichung an die EU gemeldet werden. |

## Maßnahmen

### Maßnahme 1: Pfandinhebung und -auszahlung

Beschreibung der Maßnahme:

Jeder Inverkehrsetzer von Einwegpfandgebinden muss bei der Abgabe das Pfand einheben. Jeder Rücknehmer muss bei der Rücknahme eines Einwegpfandgebindes den Pfandbetrag ausbezahlen.

Umsetzung von Ziel 1, 4

Wie sieht Erfolg aus:

| Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA              | Zielzustand Evaluierungszeitpunkt                   |
|--|---|
| 70% Sammelquote für Kunststoff Getränkegebinde | über 80% Sammelquote für Kunststoff Getränkegebinde |

### Maßnahme 2: Information der Letztverbraucher

Beschreibung der Maßnahme:

Die zentrale Stelle muss Letztverbraucher über die Modalitäten des Pfandsystems aber auch über den richtigen Umgang mit Verpackungen und über Vermeidung und alternative Mehrwegsysteme informieren.

Umsetzung von Ziel 1, 4

Wie sieht Erfolg aus:

| Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA              | Zielzustand Evaluierungszeitpunkt                   |
|--|---|
| 70% Sammelquote für Kunststoff Getränkegebinde | über 80% Sammelquote für Kunststoff Getränkegebinde |

### Maßnahme 3: Recyclinggebot

Beschreibung der Maßnahme:

Sowohl die zentrale Stelle als auch die Übernehmer von sortierten Leergebinden müssen die jeweiligen Massen einem hochwertigen Recycling zuführen.

Umsetzung von Ziel 2, 3

Wie sieht Erfolg aus:

| Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA                                 | Zielzustand Evaluierungszeitpunkt  |
|---|--|
| Derzeit (2021) werden Verpackungskunststoffe zu ca. 25% recycelt. | Angestrebt wird eine Gesamtrecyclingquote für Verpackungskunststoffe von 50% (2025) bzw. 55% (2030). |

### Maßnahme 4: Meldepflichten

Beschreibung der Maßnahme:

Inverkehrsetzer und Rücknehmer müssen die relevanten Daten an die zentrale Stelle übermitteln. Damit kann ein Clearing und eine Überprüfung der Zielerreichung erfolgen.

Umsetzung von Ziel 5

Wie sieht Erfolg aus:

| Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA   | Zielzustand Evaluierungszeitpunkt  |
|---|--|
| Derzeit werden Sammel- und Verwertungsdaten für alle Verpackungen erhoben. Genaue Daten für von der SUP-Richtlinie geforderte Ziele werden nicht erhoben. | Die Sammel- und Verwertungsdaten für Einweg-Getränkeverpackungen werden spezifisch erhoben und können zum Nachweis der Zielerreichung an die EU gemeldet werden. |

## Abschätzung der Auswirkungen

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Das Einwegpfandsystem ist ein System der erweiterten Herstellerverantwortung und basiert überwiegend auf zivilrechtlichen Verträgen zwischen der zentralen Stelle und den Erstinverkehrsetzern von Einwegpfandgebinden, mit Rücknehmern und mit Dienstleistern zur Sammlung, Sortierung, dem Recycling sowie IT-Unternehmen.

Die öffentliche Hand in Form des BMK hat nur geringfügige Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht des Pfandsystems, wie das Einvernehmen bei der Errichtung und Änderung der Vereinssatzung und des Gesellschaftsvertrages oder bei der Berechnung der Aufwandsentschädigungen (bei letzterer ist eine externe Erhebung unter Beteiligung des BMK vorgesehen, die regelmäßig zumindest alle fünf Jahre durchzuführen ist. Dafür ist einmalig ein Betrag von ca. € 15.000 anzusetzen).

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger. Allfällige verminderte Kosten zur Beseitigung des Litterings sind auf Grund der Kostentragungspflicht der Hersteller ohnehin nicht von den Gemeinden zu tragen.

### Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

#### Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

| IVP | Kurzbezeichnung   | Fundstelle                             | Be-Entlastung (in Tsd. €) |
|-----|---|--|---------------------------|
| 1   | Registrieren der Gebinde  | Registrierung der Gebinde § 22 PfandVO | 0                         |
| 2   | Einmelden der in Verkehr gesetzten und der zurückgenommenen Einweggebinde | § 23 PfandVO                           | 0                         |

Erstinverkehrsetzer von Pfandgebinden müssen jede von ihnen auf den Markt gebrachte Gebindeart bei der zentralen Stelle registrieren. Weiters sind die Anzahl der in Verkehr gesetzten Einweg-Getränkegebinde an die zentrale Stelle zu melden.

## Unternehmen

### Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur

Erstinverkehrsetzer (Getränkeabfüller und Getränkeimporteure) sind im Sinne der Produzentenverantwortung gem. Abfallwirtschaftsgesetz zur Einführung und zum Betrieb eines Einwegpfandsystems und damit auch zur Übernahme der damit verbundenen Kosten verpflichtet.

Im laufenden Betrieb entstehen Kosten für die Rücknahme und Zählung der Gebinde (bei manueller Rücknahme), die Sammlung und den Transport, die Sortierung und Verwertung der zurückgenommenen

Gebinde. Diese Kosten und Altstofferlöse werden über einen pauschalen Produzentenbeitrag pro Stück in Verkehr gesetztem Gebinde von den Erstinverkehrsetzern getragen.

Das Pfand an sich stellt keinen Kostenfaktor sondern einen Durchläufer dar. Sollten Pfandflaschen und Dosen vom Letztverbraucher nicht zurückgebracht und das Pfand damit nicht eingefordert werden (Pfandschlupf), so verbleibt es im System und reduziert die Kosten für die Erstinverkehrsetzer.

In der Anfangsphase entstehen zusätzliche administrative Kosten für den Aufbau der entsprechenden Organisation (insbesondere Gründung und Betrieb einer zentralen Stelle, Aufbau der IT-Infrastruktur, Installation einer Registrierungsstelle, Organisation der Logistik, Ausschreibungen und Vertragsabschlüsse).

Im Getränkeabfüllbetrieb selbst ergeben sich im Zuge der Pfandeinführung Kosten aufgrund der neuen Etikettierung (Pfandlogo, neue Barcodes), eine ev. getrennte Lagerhaltung in der Anfangsphase und Änderungen in der Logistik. Je nachdem wie die Einspielung der neuen Barcodes in die IT der Rücknahmeautomaten erfolgt, können auch hier zusätzliche Kosten entstehen.

Zu Beginn der Einführung des Pfandsystems ist jedoch auch mit einem geringeren Rücklauf der Gebinde und damit höheren Pfandschlupf zu rechnen, welche als Erlöse die Kosten der Erstinverkehrsetzer reduzieren.

Einsparungen ergeben sich für Getränkeabfüller und Getränkeimporteure, da der Beitrag zur Sammlung und Behandlung ihrer Verpackungen im bisherigen System (gelber Sack, gelbe Tonne) an die Sammel- und Verwertungssysteme entfällt. Internationalen Erfahrungen zur Folge dürften die Beiträge der Getränkeabfüller und Getränkeimporteure in einem Pfandsystem mittelfristig unter jenen im herkömmlichen Verpackungssammelsystem liegen.

Grundsätzlich werden alle Unternehmen, die Getränke verkaufen, zur Rücknahme leerer Pfandgebinde verpflichtet. Dies betrifft in erster Linie den Lebensmitteleinzelhandel. Für Abgeber und Rücknehmer geringer Mengen gibt es Erleichterungen.

In der Anfangsphase entstehen Aufwendungen für Investitionen in Rücknahmeautomaten, ev. notwendige Umbauten und Installationen sowie Veränderungen im Lagerbereich. Im laufenden Betrieb entstehen Kosten durch den beanspruchten Raum, das Personal, Strom, etc.

Grundsätzlich werden alle Kosten durch die Erstinverkehrsetzer pauschal je Gebinde (handling fee) abgegolten. Erhöhte Aufwendungen zu Beginn werden kontinuierlich durch die steigende Rückgabe der Gebinde ersetzt.

Quantitative Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur von Unternehmen

| Betroffene Gruppe | Anzahl der Fälle | Be-/Entlastung pro |  | Gesamt     | Erläuterung  |
|-------------------|------------------|--------------------|--|------------|--|
|                   |                  | Fall/Unternehmen   |  |            |  |
| Getränkeabfüller  | 450              | 55.000             |  | 24.750.000 | Die Gesamtkosten pro Jahr ergeben sich aus den einzelnen Kostenpositionen, abzüglich der Altstofferlöse und des Pfandschlupfs. Diese Komponenten können in Abhängigkeit von der Rücklaufquote und den Marktpreisen stark variieren. Die Beiträge der |

|   |        |   |        |   |
|---|--------|---|--------|---|
|   |        |   |        | <p>einzelnen Abfüller sind nach der Unternehmensgröße und Anzahl der auf den Markt gebrachten Gebinde sehr unterschiedlich;</p> <p>Importeure sind hier nicht berücksichtigt, da bezüglich ihrer Anzahl keine Informationen vorliegen; es dürfte sich aber um mehrere Tausend handeln</p> |
| Lebensmittelhandel  | 4.500  | 1 | 4.500  | Kosten werden durch Getränkeabfüller pauschal abgegolten (handling fee)   |
| Gastronomie, Beherbergungsunternehmen, Lebensmittelgewerbe (Bäckereien, Fleischereien), Tankstellen, Kioske, Kantinen, etc. | 40.000 | 1 | 40.000 | Anzahl der Unternehmen sehr schwer abzuschätzen; Abgeltung der Aufwände durch Getränkeabfüller bei Registrierung und Teilnahme am Pfandsystem   |

#### Auswirkungen auf den Zugang zu Finanzmitteln

Die Anschaffung oder Adaption von Rücknahmeautomaten durch den Lebensmitteleinzelhandel wird aus Mitteln der Europäischen Union – Next Generation EU in Höhe von 80 Mio. Euro gefördert.

Die Fördersätze liegen zwischen 20 und 60 % je nachdem, ob die Rücknahmeautomaten nur Einweg- oder Mehrweggebinde oder beides zurücknehmen können. Die Fördersätze für kleine Unternehmen sind höher und liegen im Rahmen der De-minimis-Regelung bei 70 bzw. 100 %.

Die Förderung ist bei der Berechnung der handling fee zur Abgeltung der Aufwendungen des Handels zu berücksichtigen.

Quantitative Auswirkungen auf den Zugang zu Finanzmitteln

| Betroffene Gruppe  | Anzahl der Fälle | Be-/Entlastung pro Fall/Unternehmen | Gesamt     | Erläuterung  |
|--------------------|------------------|-------------------------------------|------------|--|
| Lebensmittelhandel | 4.500            | 17.777                              | 79.996.500 | Förderung reduziert die Investitionskosten für Rücknahmeautomaten zu Beginn                                  |
| Getränkeabfüller   | 450              | 1                                   | 450        | Förderung reduziert die handling fee und damit die laufenden Kosten für die Getränkeabfüller und -importeure |

## Auswirkungen auf die Umwelt

### Auswirkungen auf den Anfall von Abfällen

Es werden bis zu 25%-Punkte an Kunststoffgetränkerverpackungen mehr getrennt erfasst und können damit einem hochwertigen Recycling zugeführt werden. Geht man von ca. 50 000t Einwegkunststoffflaschen aus, ergibt das eine Steigerung von 12.500t mehr für das Recycling.

Quantitative Auswirkungen auf Abfall

| Nicht gefährliche Abfälle | Größenordnung | Erläuterung  |
|---------------------------|---------------|--|
| -12500                    | 1             | Geht man von ca. 50 000t Einwegkunststoffflaschen insgesamt aus, ergibt eine Steigerung von 25% ca 12.500t mehr für das Recycling. |

## Konsumentenschutzpolitische Auswirkungen

### Auswirkungen auf das Angebot von Waren und Dienstleistungen

Für Einweggetränkerverpackungen muss ab 2025 ein Pfand in der Höhe von zumindest € 0,25 je Gebinde entrichtet werden. Dieser Pfandbetrag wird bei Rückgabe des Gebindes wieder zurückbezahlt. Das betrifft nahezu die gesamte Bevölkerung Österreichs, da davon auszugehen ist, dass fast jeder zumindest gelegentlich Getränke in Einweggebinden kauft.

Quantitative Auswirkungen auf das Verhältnis von KonsumentInnen und Unternehmen

| Betroffene Gruppe | Anzahl der Betroffenen | Quelle/Erläuterung   |
|-------------------|------------------------|--|
| KonsumentInnen    | 8.088.000              | Das Einwegpfand muss jeder, der Getränke in Einweggebinden kauft, entrichten (EW Österreichs über 10 Jahren) |

### Auswirkungen auf die finanzielle Position der Verbraucherinnen/Verbraucher

Es ist davon auszugehen, dass (insbesondere in der Anfangsphase der Einführung des Pfandsystems) nicht alle bepfandeten Gebinde zurückgegeben werden. Die nicht ausbezahlten Pfandbeträge (der sogenannte Pfandschlupf) verbleibt im Pfandsystem und dient diesem als Finanzierungsquelle zur Erfüllung seiner Aufgaben.

In Österreich wird mittelfristig von einem Rücklauf von 95% ausgegangen. (Rücklauf im deutschen Pfandsystem 96 %). In Österreich werden pro Jahr ca. 2,4 Mrd. Stück Einweggebinde aus Kunststoff und Metall in Verkehr gesetzt. Das Pfandvolumen beläuft sich somit auf ca. 600 Mio. Euro pro Jahr. Bei einem Rücklauf von 95% beträgt der Pfandschlupf somit ca. 30 Mio. Euro.

Geht man von einem Rücklauf von 90 % aus – der Mindestquote, die nach EU-Recht ab 2029 zu erreichen ist, so beträgt der Pfandschlupf 60 Mio. Euro.

Je nach Rücklaufquote ergibt sich somit mittelfristig ein Pfandschlupf je Einwohner (über 10 Jahre) von durchschnittlich 3 bis 7 Euro pro Jahr. Bei vollständiger Rückgabe aller Pfandgebilde entsteht für den Einzelnen kein Pfandschlupf.

Quantitative Darstellung der Auswirkungen auf die finanzielle Position von KonsumentInnen

| Betroffene Gruppe | Anzahl der Betroffenen | Aufwand pro Betroffener/<br>Betroffenem | Gesamt-<br>aufwand | Quelle/Erläuterung |
|-------------------|------------------------|---|--------------------|--------------------|
|-------------------|------------------------|---|--------------------|--------------------|

|  |           |   |            |  |
|--|-----------|---|------------|--|
| Konsument:innen von<br>Einweggetränkeverpackungen<br>(über 10 Jahre, 2021) bei<br>Rücklaufquote von 95 % | 8.088.000 | 3 | 30.000.000 | Einwohner gem.<br>Statistik Austria,<br>Bezugsjahr 2021;<br>Pfandschlupf<br>Berechnung |
| Konsument:innen von<br>Einweggetränkeverpackungen<br>(über 10 Jahre, 2021) bei<br>Rücklaufquote von 90 % | 8.088.000 | 7 | 60.000.000 | Einwohner gem.<br>Statistik Austria,<br>Bezugsjahr 2021;<br>Pfandschlupf<br>Berechnung |

## Anhang

### Detaillierte Darstellung der Berechnung der Verwaltungskosten für Unternehmen

| Informationsverpflichtung 1 | Fundstelle                             | Art      | Ursprung | Verwaltungslasten (in €) |
|-----------------------------|--|----------|----------|--------------------------|
| Registrieren der Gebinde    | Registrierung der Gebinde § 22 PfandVO | neue IVP | National | 0                        |

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung: Die zentrale Stelle benötigt die Daten der Pfandgebilde (Form, Gewicht, Farbe, Material, Etikett) um die entsprechenden Daten an die Rücknahmeautomaten und Zählanlagen weitergeben zu können. Von den Rücknahmeautomaten und Zählanlagen werden nur registrierte Gebildearten als Pfandgebilde erkannt und die Rückzahlung des Pfandes veranlasst.

Für eine Ökomodellierung von Produzentengebühren sind Details über die Gebildearten notwendig.  
Eine elektronische Umsetzung der Informationsverpflichtung ist nicht vorgesehen.

| Informationsverpflichtung 2   | Fundstelle   | Art      | Ursprung | Verwaltungslasten (in €) |
|---|--------------|----------|----------|--------------------------|
| Einmelden der in Verkehr gesetzten und der zurückgenommenen Einweggebilde | § 23 PfandVO | neue IVP | National | 0                        |

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung: Die in Verkehr gesetzte Gebildeanzahl ist an die zentrale Stelle laufend zu melden. Je Gebilde ist vom Inverkehrsetzer im Namen und auf Rechnung der zentralen Stelle das Pfand vom Abnehmer einzuheben und an die zentrale Stelle zu übermitteln. Auch der Produzentenbeitrag bemisst sich an der in Verkehr gesetzten Menge.

Eine elektronische Umsetzung der Informationsverpflichtung ist nicht vorgesehen.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.12 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1122786276).